

Stellungnahme des Verbands Freier Radios Österreich

zum

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt
und Verantwortung im Netz erlassen und das
KommAustria-Gesetz geändert wird**

(Geschäftszahl: BKA-671.828/0003-IV/6/2019)

Verfasst von Dr. Helga Schwarzwald, Geschäftsführerin des Verbands
Freier Radios Österreich, Kontakt: office@freie-radios.at

Ad Änderung des KommAustria-Gesetzes:

Nach österreichischer Rechtslage sind Freie Radios Privatrundfunk – so wie kommerzielle Privatsender auch. Die Alleinstellungsmerkmale des nicht-kommerziellen Privatrundfunks sind Werbefreiheit, Offener Zugang zur Programmproduktion für die Allgemeinheit - immer begleitet durch Medienkompetenzvermittlung – sowie eine nicht auf Profit ausgerichtete, gemeinnützige Organisations- und Arbeitsweise.

Die Medienleistungen dieser im internationalen Kontext als Community Medien bezeichneten Rundfunkveranstalter haben gerade im Kontext von Medienkompetenzvermittlung, sozialer Kohäsion und Active Citizenship auch zunehmend Anerkennung durch die europäischen Institutionen erfahren. So hat etwa das Ministerkomitee des Europarates 2018 in Empfehlung [CM/Rec\(2018\)1](#) unter 2.11. folgendes formuliert: „States should encourage and support the establishment and functioning of minority, regional, local and not-for-profit community media, including by providing financial mechanisms to foster their development. Such independent media give a voice to communities and individuals on topics relevant to their needs and interests, and are thus instrumental in creating public exposure for issues that may not be represented in the mainstream media and in facilitating inclusive and participatory processes of dialogue within and across communities and at regional and local level.“

1. Aufstockung der Mittel

Laut Gesetzesentwurf soll eine Aufstockung der Mittel für den kommerziellen Privatrundfunk erfolgen. Als Begründung wird in den Erläuterungen folgendes angeführt: *„Die Änderung zielt unter unveränderter Beibehaltung des Ziels der Aufrechterhaltung und Förderung des Ausbaus einer vielfältigen Rundfunklandschaft darauf ab, auf das in jüngerer Zeit verstärkte Hinzutreten neuer regionaler und bundesweiter Anbieter zu reagieren, wobei die Mittel des Fonds seit dem Jahr 2013 keine Erhöhung erfahren haben. Aus den seit dem Jahr 2009 gewonnenen Erfahrungen mit diesem Förderungsinstrument lässt sich festhalten, dass sich das System der Rundfunkförderung bewährt hat und der gesetzgeberischen Intention entsprechend verschiedenste Sendungen, Sendereihen oder Sendungsteile, aber auch die facheinschlägige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter privater Rundfunkveranstalter finanziell unterstützt wurden. Auf diese Weise wurde ein entscheidender Beitrag zur kulturellen Vielfalt geleistet und unterschiedlichste Radio- und Fernsehsendungen u.a. aus den Bereichen Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte ermöglicht.“*

Als Privatrundfunkveranstalter begrüßen wir grundsätzlich eine Aufstockung der Mittel für den österreichischen Privatrundfunk. Da die für die Erhöhung des Fonds zur Förderung des kommerziellen Privatrundfunks angeführten Gründe gerade auch auf den Bereich des nicht-kommerziellen Privatrundfunks zutreffen, ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzesentwurf ausschließlich eine Erhöhung der Förderung für kommerzielle Privatrundfunkveranstalter vorsieht. Den nicht-kommerziellen Privatrundfunk von einer analogen Erhöhung auszuschließen erscheint sachlich nicht gerechtfertigt:

- auch im Bereich des nicht-kommerziellen Privatrundfunks ist es seit 2013 zu keiner Erhöhung des Fördertopfes gekommen
- ebenso kamen einerseits neue Anbieter hinzu und wurden andererseits zahlreiche qualitätsvolle Programmprojekte und Sendungsformate in den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt
- Erzielung deutlicher Qualitätssteigerung durch Ausbildungsmaßnahmen

Wesentlich erscheint auch, dass eine verstärkte Förderung nicht-kommerzieller Privatsender - gerade auch in den Regionen - die dringend benötigte lokale Medienproduktion für die Bevölkerung gewährleistet. Nicht-kommerzielle Veranstalter garantieren hier zunehmend einen sonst nicht adressierten Lokalbezug in der Informationsversorgung der österreichischen Bevölkerung. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Medienleistungen des nicht-kommerziellen Privatrundfunks bereits bis dato bloß mit einem Fünftel des Fördervolumens gewinnorientierter Privatsender gefördert wurden. Angesichts zusätzlicher Förderwerber, fehlender Einnahmen aufgrund von Werbefreiheit, Gemeinwohlorientierung, dringender Aufwendungen für digitale Transformation, umfangreicher Leistungen im Bereich der Medienkompetenzvermittlung erscheint diese Schlechterstellung nicht nachvollziehbar.

Vorschlag:

Änderung des § 29 Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks durch die Erhöhung der dort festgelegten Dotierung des Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks auf € 5.500.000.

2. Medienkompetenz

Nach Art. 33a Änderungsrichtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der sogenannten Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie 2010/13/EU haben die Mitgliedstaaten *„die Entwicklung von Medienkompetenz (fördern) und entsprechende Maßnahmen (ergreifen)“*, *„Daher müssen Mediendienstanbieter (...) in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren die Entwicklung von Medienkompetenz in allen Bereichen der Gesellschaft (...) fördern(...)“* (vgl. ErwG 59 der Richtlinie 2018/1808). *In Verfolgung der Verpflichtung als Mitgliedstaat, der*

unionsrechtlichen Vorgabe für die Mediendiensteanbieter zu entsprechen, bietet es sich daher an, im Wege des existierenden Förderregimes in einem ersten Schritt bei den Rundfunk-TV-Veranstaltern (die Richtlinie erfasst Radio nicht) anzusetzen und im Wege des bewährten Anreizsystems der Rundfunkförderung zu unterstützen, siehe Erläuterungen S 2.

Wir begrüßen es grundsätzlich sehr, die Entwicklung von Medienkompetenz zu fördern. Wir erlauben uns an dieser Stelle, auf die eingangs in Verbindung mit dem Offenen Zugang angeführte Medienkompetenzvermittlung, welche durch den nicht-kommerziellen Privatrundfunk geleistet wird, näher einzugehen. Journalistische Arbeitsweisen, Vermittlung der Produktions- und Funktionsweisen von Medien, kritische Medienanalyse, rechtliche Rahmenbedingungen für öffentliche Kommunikation, Artikulations- und Dialogfähigkeit – um nur einige Themenfelder zu nennen - werden im Zuge der umfangreichen Ausbildungsaktivitäten des nicht-kommerziellen Privatrundfunks bereits seit langem intensiv geleistet. Gerade durch die Förderinstrumente und Fördermittel des NKRF konnte in den letzten Jahren die Entwicklung und Erprobung innovativer Aus- und Weiterbildungsformate, die sich an den Anforderungen des Medienwandels orientieren, vorgebracht werden. Der Erwerb von Medienkompetenzen ist ein konstitutives Element Freier-Radio-Produktion. Nur durch solche Bildungsmaßnahmen kann der mit massenmedialer Kommunikation einhergehenden großen Verantwortung zielführend begegnet werden. Aus diesem Grund verfügt der nicht-kommerzielle Privatrundfunk im Bereich Medienkompetenzvermittlung über ein einmaliges Portfolio an Expertisen und gleichzeitig über Strukturen, die eine Adressierung dieses demokratiepolitisch wichtigen Arbeitsfeldes in bereits aktiven Kooperationsstrukturen mit den unterschiedlichsten Bildungsakteuren und gesellschaftlichen Gruppen jederzeit erlauben. Wie der Publikation [„20 Jahre On Air – Die etwas anderen Privatsender“](#) aus 2018 (S 7) zu entnehmen ist, hat der nicht-kommerzielle Privatrundfunk Sektor allein im Jahr 2017 491 Workshoptage mit 5731 TeilnehmerInnen im Bereich Medienkompetenzvermittlung durchgeführt. Dem nicht-kommerziellen Privatrundfunk kommt im Bereich Medienkompetenzvermittlung eine Vorbildfunktion und Vorreiterrolle zu. Darauf sollte durch eine verstärkte Förderung des Einsatzes der nachgewiesenen Kompetenzen für die Verbesserung der Medienkompetenz aller Bevölkerungsgruppen genutzt werden.

Vorschlag:

Änderung des § 29 Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks durch die Erhöhung der dort festgelegten Dotierung des Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks auf € 5.500.000. Durch diese Erhöhung stehen anteilig mehr Mittel zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Medienkompetenzvermittlung zur Verfügung.